

Neubau einer Mischwasserleitung in Rommerskirchen-Vanikum

FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG



Neubau einer Mischwasserleitung in Rommerskirchen-Vanikum

FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Auftraggeber:



Erftverband

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

bearbeitet durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung
Dipl.-Biol. Ralf Krechel**

Dachsweg 6, 41542 Dormagen
Tel. 0211-60184573, r.krechel@ivoer.de

Projekt Nr. 008

Projektleitung: Dipl.-Biol. Ralf Krechel

Mitarbeit: Dipl.-Biol. Michael Stevens (Kartierung Feldhamster und Haselmaus)
Dipl.-Biol. Kai Lyhme (Kartografie)

Dormagen, im Juni 2023

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Methodik und Datengrundlage	3
4	Beschreibung des Vorhabens	3
4.1	Lage und Kurzbeschreibung des Gebiets	3
4.2	Vorhaben und Wirkfaktoren	4
5	Erfassung des Feldhamsters	6
5.1	Methode	6
5.2	Ergebnisse	6
6	Erfassung der Haselmaus	6
6.1	Methode	6
6.2	Ergebnisse	7
7	Erfassung der Vögel	8
7.1	Methode	8
7.2	Ergebnisse	9
9	Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten und deren artenschutzrechtliche Bedeutung	15
9.1	Säugetiere	15
9.1.1	Fledermäuse	15
9.2	Vögel	16
9.2.1	Brutvögel	16
9.2.2	Nahrungsgäste und Durchzügler	17
10	Maßnahmen	20
11	Quellenverzeichnis	25

Anhang:

Anhang 1: Planungsrelevante Arten für die Quadranten 4 des MTB 4905 „Grevenbroich“ und 3 des MTB 4906 „Pulheim“ (FIS NRW, Download 07.06.2023)

Anhang 2: Protokolle der Artenschutzprüfung:

Formblatt A.) Angaben zum Plan / Vorhaben

Formblatt B.): Antragsteller - Art-für-Art-Protokoll Star

Formblatt B.): Antragsteller - Art-für-Art-Protokoll Fledermäuse

Anhang 3: Lage des Höhlenbaums im Vorhabengebiet und GPS-Koordinaten

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Erftverband plant zur Verbesserung der Entwässerungssituation den Neubau einer Mischwasserleitung zwischen den Straßen ‚Berghütte‘ und ‚Am Alten Wasserwerk‘ im Süden des Rommerskirchener Ortsteils Vanikum. Der Bau der Kanalleitung wurde notwendig, nachdem es in den letzten Jahren im Bereich ‚Berghütte‘ mehrfach zu Überflutungen gekommen war, die Häuser von Anwohnern in Mitleidenschaft gezogen hatten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist u. a. ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten. Da Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabengebiet und dessen Umfeld zu vermuten waren, mussten für die korrekte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange zunächst aktuelle Kartierungen der Fauna durchgeführt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des Landes NRW (MKULNV 2016).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1:

- ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gleiches gilt im Zusammenhang mit Maßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen durchzuführen sind.
- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht vor. Diese Freistellung gilt auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatalemente, die für den dauerhaften Fortbestand einer Art erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zur erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MKUNLV 2010).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“). In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (MKULNV 2015, FIS des LANUV).

3 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV-Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- Darstellung der relevanten Wirkungen des Vorhabens,
- Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung der Beeinträchtigungen von Arten (Wirkprognose, Konfliktpotenzial),
- ggf. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung) und
- artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

Um die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die planungsrelevanten Arten bewerten zu können, wurde in 2022 eine Erfassung der Avifauna durchgeführt.

Die Einschätzung zum Vorkommen bzw. zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten erfolgt im vorliegenden Fall daher auf der Grundlage der eigenen Bestandsaufnahmen und der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: Geschützte Arten in NRW unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>) zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt-Quadranten sortierten Artenlisten. Der Untersuchungsraum liegt zu etwa gleichen Anteilen im Quadranten 4 des MTB 4905 „Grevenbroich“ und im Quadranten 3 des MTB 4906 „Pulheim“.

Außerdem wurden die Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Kreises Neuss, die Biologische Station sowie der ehrenamtliche Naturschutz (BUND, NABU) angefragt.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Lage und Kurzbeschreibung des Gebiets

Das Vorhabengebiet liegt am südlichen Rand des Rommerskirchener Ortsteils Vanikum im Rhein-Kreis Neuss (Abb. 1). Die geplante Trasse wird im östlichen Abschnitt von Ackerflächen gesäumt. Grabenbegleitend wurden hier einige Bäume gepflanzt, ackerseitig stocken drei sehr niedrig geschnittene, jeweils rd. 30 m lange Heckenabschnitte (Abb. 2). Nach Westen grenzen eine Grünlandfläche, langgezogene Gärten mit zum Graben hin lockeren Gehölzbeständen sowie ein parkartiger Waldbestand an. Der Graben wird auch hier von verschiedenen Bäumen und Sträuchern wie Bergahorn, Rotbuche, Esche u. a. begleitet. Das weitere Umfeld der Leitungstrasse besteht aus dörflichem Siedlungsraum (im Norden und Westen), z. T. mit Grünland, Feldgehölzen, einzelnen Baumreihen und weiteren Ackerflächen.

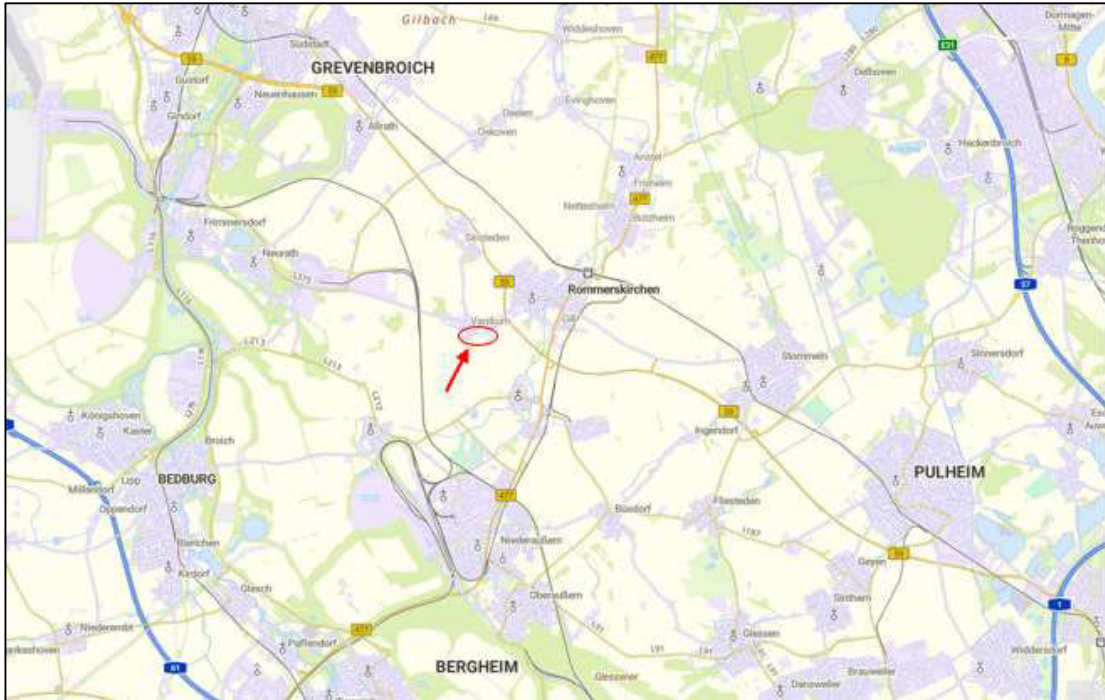


Abb. 1: Lage des Vorhabengebiets im Raum

Kartengrundlage: © Geobasisdaten: Datenlizenz Deutschland - Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)



Abb. 2: Blick über den Acker auf die Trasse von Süden aus (links); östlicher Trassenbereich, Blick von der Straße ‚Am alten Wasserwerk‘ (rechts)

© R. Krechel

4.2 Vorhaben und Wirkfaktoren

Die Trasse der geplanten Mischwasserleitung verläuft entlang des als Graben ausgebauten Todtenbachs zwischen den Straßen ‚Berghütte‘ im Westen und ‚Am alten Wasserwerk‘ im Osten (Abb. 3). Die Verrohrung soll überwiegend im parallel zum Todtenbach verlaufenden Fußgängerweg durchgeführt werden. Die Bauausführung erfolgt in offener Bauweise. Die Rodung von Gehölzen soll weitgehend vermieden werden; die Trasse wird – sofern hydraulische Gründe dem nicht entgegenstehen - in Konfliktbereichen so geführt, dass nur einzelne Bäume gefällt werden müssen.

Die Fläche für die Baustelleneinrichtung ist auf der südlich an den Fußgängerweg anschließenden Ackerfläche vorgesehen.



Abb. 3: Trasse der Rohrleitung (rot) und Fläche für die Baustelleneinrichtung (orange schraffiert)

Als eine **anlagebedingte** Auswirkung gilt vor allem die Inanspruchnahme von Flächen, die als Biotop bzw. möglicher (Teil-)Lebensraum (einschl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bestimmter Arten somit entfallen bzw. zerstört werden. Diese Flächeninanspruchnahme ist allerdings nur temporär. Nach Abschluss der Neuverrohrung haben die in Anspruch genommenen Flächen wieder ihre ursprüngliche Funktion.

Eine vorhabenbedingte Riegelwirkung ist nach dem aktuellen Planungsstand sowie der Lage des Gebietes nicht zu erwarten.

Baubedingt, d. h. durch die Baufeldräumung bzw. -vorbereitung kann es durch die Beseitigung der vorhandenen Vegetation bzw. durch das Abschieben des Bodens zur Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehend zur Verletzung und / oder Tötung von Tieren kommen.

Nur **temporär** auftretende **baubedingte** Wirkfaktoren sind stoffliche (z. B. Staub, Abgase) und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm, Erschütterungen sowie Bewegungsunruhe durch Menschen und Fahrzeuge).

Betriebs- bzw. nutzungsbedingte Emissionen treten aufgrund des unterirdischen Betriebs nicht auf.

5 Erfassung des Feldhamsters

5.1 Methode

Zum Nachweis des Feldhamsters wurde die vom ‚Internationalen Arbeitskreis Feldhamster‘ entwickelte Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen angewendet (WEIDLING & STUBBE 1998, KÖHLER et al. 2001). Die Untersuchung wurde am 12.04.2022 und am 01.05.2022 als Frühjahrskartierung bei sonnigem und trockenem Wetter auf den den Ackerflächen südlich und nördlich des Todtenbachs im östlichen Trassenbereich durchgeführt (Tab. 1). Die Wintergerste war am 12.04.2022 rund 20 cm hoch, so dass eine Kartierung möglich war. Die Zuckerrübe war gerade eingesät worden, so dass die Erfassung verschoben wurde. Am 01.05.2022 waren die auflaufenden Rübenpflanzen gut erkennbar, so dass die Begehung der Ackerfläche ohne Beschädigung der Jungpflanzen möglich war.

Jahreszeitlich sind die Feldhamster zu dieser Zeit aktiv und die Baue daher nachzuweisen. Insgesamt wurde eine Fläche von ca. 2,6 ha untersucht; rund 1,8 ha Wintergerste und 0,7 ha Zuckerrüben.

Tab. 1: Kartiertermine und Witterung Feldhamster-Erfassung

Begehung	Uhrzeit	Witterung
12.04.2022	ab 13:00 h	warm, 20-22°C, heiter-leicht bewölkt (2/8-3/8), trocken, leichte Brise
01.05.2022	ab 17:00 h	kühl, 14-15°C, wolbig (5/8), trocken, leichte Brise

5.2 Ergebnisse

Es wurden keine Feldhamster-Baue gefunden. Auf dem Getreideacker waren lediglich einige Maulwurfshügel und wenige Baue von Feldmäusen vorhanden.

6 Erfassung der Haselmaus

6.1 Methode

Die Kartierung der Haselmaus wurde in einem ca. 3 ha umfassenden Bereich beiderseits des Todtenbachs bzw. des Fußgängerwegs durchgeführt. Um ggf. ein Vorkommen der Haselmaus (qualitativ) nachzuweisen, wurden Erfassungshilfen ausgebracht (vgl. JUSKAITIS & BÜCHNER 2010). Eingesetzt wurden 10 Niströhren (sog. nest tubes) der Mammal Society (Bezugsquelle NHBS) mit einer Größe von ca. 6*6*29 cm aus Kunststoff mit einem Laufbrett aus Sperrholz (Abb. 4). Beködert wurde nicht.

Die Niströhren wurden im Frühjahr mit Beginn der Aktivitätsphase der Haselmaus (am 01.05.2022) in kleineren Gehölzen bzw. Gebüsch angebracht und an sechs Terminen in

den folgenden Monaten kontrolliert (s. Tab. 2). Die Standortkoordinaten können der Tabelle 3 entnommen werden. Da die Methode aus eigener Erfahrung als sehr effektiv hinsichtlich eines qualitativen Nachweises und als mittlerweile etablierte Standardmethode zur Erfassung von Haselmäusen (MKULNV 2013) betrachtet wird, wurde auf eine gezielte Suche nach Freinestern verzichtet.



Abb. 4: Nest tube zum Nachweis der Haselmaus © R. Krechel

Tab. 2: Kontrolltermine der Haselmaus-Niströhren

Datum (2022)	Tätigkeit	Uhrzeit	Witterung
01.05.	Anbringen der Niströhren	ab 17:00 h	kühl, 14-15°C, wolkig (5/8), trocken, leichte Brise
27.06.	Kontrolle	ab 17:30 h	warm, 20-22°C, heiter-leicht bewölkt (2/8-3/8), leichte Brise
12.07.	Kontrolle	ab 18:15 h	sehr warm, 29°C, leicht bewölkt, trocken, schwache Brise
16.08.	Kontrolle	ab 16:15 h	sehr warm, 29°C, wolkig (6/8), trocken, schwache Brise
26.09.	Kontrolle	ab 16:15 h	warm, 15°C, wolkig (6/8), trocken, schwache Brise
25.10.	Kontrolle	ab 17:15 h	warm, 16°C, wolkig (6/8), trocken, schwache Brise
14.11.	Kontrolle und Einholen	ab 13:00 h	kühl, 10°C, bedeckt (8/8), trocken, schwache Brise

Tab. 3: Standorte der Haselmaus-Niströhren

Niströhre	Koordinaten	Gehölz oder Gebüsch
1	N51° 01.616' E6° 39.851'	Eiche
2	N51° 01.613' E6° 39.860'	Hainbuche
3	N51° 01.616' E6° 39.880'	Weide
4	N51° 01.612' E6° 39.922'	Holunder
5	N51° 01.616' E6° 39.938'	Hainbuche
6	N51° 01.613' E6° 39.959'	Kopfweide
7	N51° 01.615' E6° 39.987'	Feldahorn
8	N51° 01.626' E6° 40.142'	Feldahorn
9	N51° 01.622' E6° 40.134'	Hasel
10	N51° 01.615' E6° 40.022'	Kopfweide

6.2 Ergebnisse

In den zehn ausgebrachten Niströhren konnten weder Nester noch Individuen der Haselmaus nachgewiesen werden (s. Tab. 4).

Tab. 4: Haselmaus-Nachweise

Niströhre	Kontrolle 27.06.22	Kontrolle 12.07.22	Kontrolle 16.08.22	Kontrolle 26.09.22	Kontrolle 25.10.22	Kontrolle 14.11.22
1	-	-	-	-	-	-
2	-	-	-	-	-	-
3	-	-	-	-	-	-
4	-	-	-	-	-	-
5	-	-	-	Vogel-Kot	Vogel-Kot	Vogel-Kot
6	-	-	-	-	-	-
7	-	-	-	-	-	-
8	-	-	-	-	-	-
9	-	-	-	-	-	-
10	-	-	-	-	-	-

7 Erfassung der Vögel

7.1 Methode

Die Erfassung der Vögel erfolgte in dem in der Abbildung 5 dargestellten Untersuchungsraum. Dieser wurde deutlich größer gewählt als der eigentliche Eingriffsbereich, um ggf. Beeinträchtigungen von im Umfeld vorkommenden Vogelarten dokumentieren und bewerten zu können. Die Kartierung wurde als Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben des LANUV (JÖBKES & WEISS 1996) und bei BIBBY et al. (1995) durchgeführt. Die Systematik und die Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & KRÜGER (2019).

Im Zeitraum von Mitte März bis Anfang Juni 2022 fanden insgesamt 7 Begehungen zu unterschiedlichen Tageszeiten statt, um den Aktivitätsmaxima der einzelnen Vogelarten gerecht zu werden, einschließlich Dämmerungs- / Nachtbegehungen zur Erfassung von Rebhuhn, Wachtel und der Eulenvögel (siehe Tab. 6).

Tab. 6: Kartiertermine Vögel

Begehungs-Datum (2023)	Uhrzeit	Witterung
21.03.	08:15–11:15	kühl, 6–15°C, heiter-leicht bewölkt (2/8–3/8), trocken, leichte Brise
28.03.	20:00–22:00	kühl, 10–12°C, wolkig (4/8), trocken, schwache Brise
11.04.	07:30–10:00	kühl, 6–8°C, heiter (2/8), trocken, schwache Brise
27.04.	08:30–10:30	kühl, 10–12°C, heiter (2/8), trocken, schwache Brise
16.05.	07:30–10:15	warm, 14–18°C, leicht bewölkt (3/8), trocken, leichte Brise
02.06.	07:00–09:30	kühl, 9–13°C, wolkig (5/8), trocken, schwache Brise
02.06.	21:00–22:30	kühl, 8–10°C, wolkig (5/8), trocken, schwache Brise



Abb. 5: Untersuchungsraum (blaue Abgrenzung) für die Erfassung der Vögel

Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet (Reviergesang, Balzflüge, Kopula, Sichtung von Eiern, Jungvögeln etc.). War für ein Paar auf Grund der Beobachtungen eine Brut zwar anzunehmen, aber nicht sicher festzustellen, wurde lediglich Brutverdacht geäußert. Zur Animierung der Rufbereitschaft des Rebhuhns, der Wachtel und der Eulen wurden bei den Nachtbegehungen Klangattrappen eingesetzt.

Aus methodischen Gründen wäre es korrekt, nachfolgend an Stelle von Brutpaaren von Revierpaaren zu sprechen, da im Rahmen einer Revierkartierung häufig nicht der direkte Brutnachweis erbracht wird, sondern so genannte „Papierreviere“ ermittelt werden. In der Regel kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die aufgrund ihres Verhaltens als Revierpaare erkannten Arten auch Brutvögel sind. Im vorliegenden Text werden daher beide Begriffe synonym behandelt.

7.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurde das Vorkommen von 37 Vogelarten festgestellt. Von diesen sind 27 als Brutvögel (einschl. Brutverdacht) und 10 als Gastvögel einzustufen (siehe Tab. 7).

Der überwiegende Teil der erfassten Vogelarten ist in NRW weit verbreitet und häufig. Entsprechend der Habitatausstattung sind Arten unterschiedlicher Gilden vertreten. Aufgrund der Lage des Vorhabens an einem dörflich geprägten Siedlungsrand dominieren Vogelarten, die ihren Vorkommensschwerpunkt in Wäldern, Parks und Gärten sowie in halboffenen

Lebensräumen besitzen. Am häufigsten sind ubiquitäre Arten wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen. Mit Hausrotschwanz, Haussperling und Türkentaube sind auch typische Siedlungsarten als Brutvögel im Untersuchungsraum vertreten.

Echte Offenlandarten sind deutlich unterrepräsentiert. Aus dieser Gilde brütet lediglich der Jagdfasan brütet auch im Untersuchungsraum. Als sehr seltener Durchzügler wurde das in NRW vom Aussterben bedrohte Braunkehlchen über eine Einzelbeobachtung dokumentiert. Die häufige Wiesenschafstelze trat nur als Nahrungsgast auf; Bruten in den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu vermuten. Die aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsraums mit einem Vorkommen zu vermutende Feldlerche wurde nicht festgestellt. In den südlich und östlich liegenden Äckern wurde sie aber regelmäßig singend festgestellt, so dass dort - allerdings in größerer Entfernung vom Eingriffsbereich - Reviere zu vermuten sind.

Die festgestellte Artenzahl ist insgesamt als gering einzustufen. Dies ist sicherlich auch in der kleinen Fläche des Untersuchungsraums als auch im Fehlen von Sonderbiotopen wie permanenten Gewässern und Brachflächen begründet. Nach Mitteilung eines ortsansässigen Vogelkundlers ist die Anzahl der Vogelarten im Gebiet seit Jahren zurückgegangen. So waren z. B. Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule als Brutvögel vertreten, wurden aber schon seit langem nicht mehr beobachtet bzw. verhört.

Tab. 7: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Artname Wissenschaftlicher Name	Status / HK BP bzw. Rev.	Bemerkungen
Brutvögel			
1	Amsel <i>Turdus merula</i>	B / HK III	häufiger Brutvogel in den Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten
2	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B / HK II	regelmäßiger Brutvogel im Siedlungsrandbereich
3	Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	B / HK III	regelmäßiger Brutvogel in Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten
4	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B / HK III	häufiger Brutvogel in Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten
5	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B / Hk I	1.2 Brutpaare in den alten Gehölzbeständen
6	Elster <i>Pica pica</i>	B / HK II	Brutvogel in Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten
7	Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B / HK II	regelmäßiger Brutvogel in Feldgehölzen und Parkanlagen mit älteren Baumbeständen
8	Grünfink <i>Chloris chloris</i>	B / HK II	regelmäßiger Brutvogel in Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten
9	Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B / HK I	Brutvogel im Altbaumbestand südlich des Todtenbachs
10	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B / HK II	regelmäßiger Brutvogel im Siedlungsbereich und in Hofstellen
11	Haussperling <i>Passer domesticus</i>	B / HK III	häufiger Brutvogel an Gebäuden im Siedlungsbereich und in Hofstellen

Forts. Tab. 7: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Artname Wissenschaftlicher Name	Status / HK BP bzw. Rev.	Bemerkungen
Brutvögel			
12	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B / HK II	häufiger Brutvogel in Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten
13	Hohltaube <i>Columba oenas</i>	B / HK I	seltener Brutvogel in Altgehölzen mit Nistkästen
14	Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	B / HK I	Brutvogel auf Feldern und Äckern
15	Kohlmeise <i>Parus major</i>	B / HK III	häufiger Brutvogel in Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten
16	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B / HK III	häufiger Brutvogel in Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten
17	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B / HK I	Brutvogel in Gehölzen im Siedlungsbereich und Umland
18	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B / HK II	Brutvogel in Gehölzen im Siedlungsbereich und Umland
19	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B / HK III	regelmäßiger Brutvogel in Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten
20	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B / HK II	Brutvogel in Feldgehölzen, Parkanlagen
21	Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	B / HK I	seltener Brutvogel im parkartigen Altgehölz
22	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B / HK I 2	mind. 2 Reviere (inkl. Brutverdacht) in alten Höhlenbäumen
23	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B / HK I	regelmäßiger Brutvogel in den Gärten und im angrenzenden Halboffenland
24	Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B / HK I	Brutvogel in den Siedlungsbereichen
25	Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	B / HK I	Brutvogel in Feldgehölzen, Parkanlagen
26	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B / HK II	regelmäßiger Brutvogel in Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten
27	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B / HK II	regelmäßiger Brutvogel in Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten
Gastvögel			
28	Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	NG	häufiger Nahrungsgast im Halboffenland
29	Braunkehlchen <i>Saxivola rubetra</i>	D	sehr seltener Durchzügler; Einzelbeobachtung
30	Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	Nahrungsgast im gesamten Luftraum
31	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	regelmäßiger Nahrungsgast über den landwirtschaftlichen Nutzflächen
32	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	NG	Nahrungsgast im gesamten Luftraum; Bruten im benachbarten Siedlungsbereich
33	Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	NG	seltener Nahrungsgast auf den offenen Flächen
34	Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	gelegentlicher Nahrungsgast auf den Ackerflächen
35	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	Nahrungsgast im gesamten Luftraum; Bruten im benachbarten Siedlungsbereich
36	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	NG	Nahrungsgast in Feldgehölzen und Siedlungsbereichen
37	Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	NG	im Untersuchungsraum Nahrungsgast; Bruten auf den unmittelbar südlich angrenzenden Äckern

(Erläuterungen zur Tabelle s. nächste Seite)

Erläuterungen zur Tabelle 7:

Status: **B** = Brut, **(B)** = Brutverdacht, **D** = Durchzügler, **NG** = Nahrungsgast, **Ü** = Überflieger

HK: Häufigkeitsklassen Brutvögel (keine Angabe der HK für Gastvögel):

I = 1–2 Brutpaare / Reviere, **II** = 3–10, **III** = 11–30, **IV** = 31–50, **V** = > 50

BP bzw. Rev.: Anzahl d. Brutpaare bzw. Reviere bei planungsrelevanten Arten

Von den 37 nachgewiesenen Vogelarten stehen 5 auf der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016/2017): Bluthänfling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star werden als „gefährdet“ eingestuft, das Braunkehlchen ist „vom Aussterben bedroht“ (s. Tab. 8). Bachstelze, Haussperling und Türkentaube werden auf der Vorwarnliste geführt, sind aktuell aber nicht bestandsgefährdet.

Mit Bluthänfling, Braunkehlchen, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sperber und Star sind 7 Arten planungsrelevant und somit näher zu betrachten (s. Kap. 8).

Von den gefährdeten bzw. planungsrelevanten Vogelarten brütet lediglich der Star innerhalb des Untersuchungsraums. Die Lage seiner Revierzentren ist in der Abbildung 8 (Seite 20) dargestellt.

Tab. 8: Gefährdete und planungsrelevante Vogelarten gemäß eigener Kartierung

Nr.	Art	Rote Liste NRW	Planungsrelevanz
Brutvögel			
1	Star	3	x
Gastvögel			
2	Bluthänfling	3	x
3	Braunkehlchen	1	x
4	Mäusebussard	*	x
5	Mehlschwalbe	3	x
	Rauchschwalbe	3	x
7	Sperber	*	x

Einstufung für die Rote Liste NRW (nach GRÜNEBERG et al 2016/2017)

- 0: Ausgestorben oder verschollen
- 1: Vom Aussterben bedroht
- 2: Stark gefährdet
- 3: Gefährdet
- G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R: durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
- V: Vorwarnliste
- D: Daten unzureichend
- *: ungefährdet
- ♦: nicht bewertet

Planungsrelevanz: x = planungsrelevant im Sinne von (MKULNV 2016)

8 Ermittlung der näher zu betrachtenden planungsrelevanten Arten

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen (Feldhamster, Haselmaus, Avifauna) wurden im Untersuchungsraum 7 in NRW artenschutzrechtlich planungsrelevante Vogelarten erfasst (Bluthänfling, Braunkehlchen, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sperber, Star). Der Feldhamster und die Haselmaus wurden nicht nachgewiesen.

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV (Download 07.06.2023) werden für die beiden Quadranten, in denen der Untersuchungsraum liegt (Quadrant 4 des MTB 4905 „Grevembroich“ sowie Quadrant 3 des MTB 4906 „Pulheim“), über die während der eigenen Kartierungen erfassten Arten hinaus 28 weitere Vogelarten sowie je 1 Amphibien- und 1 Reptilienart genannt¹. Die vollständige Liste der vom LANUV für die betreffenden MTB-Quadranten genannten planungsrelevanten Arten befindet sich im Anhang 1.

Die im Rahmen der eigenen Bestandserfassungen erhobenen Daten lassen aufgrund ihrer Aktualität und des genauen Orts- und damit Habitatbezugs konkrete Aussagen zum Vorkommen der hier zu berücksichtigenden Arten zu. Dementsprechend werden in den folgenden Kapiteln hinsichtlich des besonderen Artenschutzes die durch die eigenen Kartierungen aktuell im Untersuchungsraum nachgewiesenen planungsrelevanten Arten betrachtet.

Die in der LANUV-Liste aufgeführten Arten sind wie folgt abzuschichten:

Die Säugetiere Feldhamster und Haselmaus wurden vom Verfasser kartiert, Vorkommen im Untersuchungsraum konnten ausgeschlossen werden.

Die Avifauna wurde ebenfalls erfasst. Die über die eigenen Ergebnisse hinaus angegebenen 28 weiteren planungsrelevanten Vogelarten müssen aus folgenden Gründen nicht näher betrachtet werden:

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen sind der Eingriffsbereich und sein näheres Umfeld als Lebensraum für 10 Arten nicht geeignet (Gewässervögel wie Teichrohrsänger, Eisvogel und Zwergtaucher oder weniger häufige und seltene Arten mit enger Biotopbindung wie Baumpieper, Feldschwirl, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Waldlaubsänger und Steinschmätzer); ein Vorkommen des Grauspechts kann aufgrund seiner geografischen Verbreitung in NRW ausgeschlossen werden. Die Biotopstrukturen stellen die für diese Arten notwendigen Habitatrequisiten nicht zur Verfügung und es gibt dementsprechend auch keine Hinweise auf eine Nutzung. Auch für die übrigen 18 Arten (Baumfalke, Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Kuckuck, Nachtigall, Rebhuhn, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzmilan, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wanderfalke und Wiesenpieper) kann ein Vorkommen im Untersuchungsraum aufgrund der eigenen Kartierungen ausgeschlossen werden. Ein (regelmäßiges) Vorkommen und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist mit hinreichender Sicherheit nicht anzunehmen.

Dies gilt auch für die gelisteten Amphibien (Kreuzkröte) und Reptilien (Zauneidechse). Der Untersuchungsraum weist für beide Arten keine geeigneten Habitate auf.

Die übrige Datenrecherche ergab keine Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum.

Für die beiden betreffenden MTB-Quadranten werden vom LANUV keine Vorkommen von Fledermäusen angegeben. Da diese Artengruppe im Rahmen der eigenen Erhebungen

¹ Die Artenzahl der LANUV-Liste resultiert aus der großen Fläche der beiden zugrunde gelegten Messtischblatt-Quadranten (und damit auch einer höheren Anzahl an Lebensräumen, die von verschiedenen Tierarten besiedelt werden können, z. B. die Erftaue im Westen und die großen Waldgebiete von Knechtstedener Busch und Chorbusch im Osten des Untersuchungsraums). Ein Messtischblatt (= Topografische Karte 1:25.000) besitzt in Deutschland eine durchschnittliche Größe von rd. 126 km²; davon belegt 1 Quadrant 25 %. Die vorgenannte Liste des LANUV für die o. g. MTB-Quadranten gibt also Vorkommen von planungsrelevanten Arten für eine Fläche von rd. 63 km² an. Zum Vergleich: Der für den hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bearbeitete Untersuchungsraum besitzt eine Fläche von rd. 0,17 km².

nicht erfasst wurde, sind aktuell keine belastbaren Daten hierzu vorhanden. Allerdings kommen die häufigeren Arten wie z. B. die Zwergfledermaus (aber auch andere) gerade im dörflich geprägten, strukturreichen Siedlungsrandbereich in NRW mehr oder weniger flächendeckend vor (eig. Beob.; vgl. FIS und Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens). Es ist daher davon auszugehen, dass auch am südlichen Ortsrand von Vanikum Fledermäuse vorkommen. Die Artengruppe wird demzufolge ebenfalls artenschutzrechtlich bewertet.

Die resultierende Liste der zu bewertenden planungsrelevanten Arten aus den eigenen Erhebungen und aus der Datenrecherche ist in der Tabelle 9 dargestellt.

Soweit nur national geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen sind, ist dies nicht Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung, sondern der Abarbeitung nach Eingriffsregelung.

Tab. 9: Zu betrachtende planungsrelevante Arten gemäß Kartierung und Datenrecherche

Nr.	Artname	RL NRW	Schutz	Erhaltungszustand NRW	Status im UR / Rev. bzw. BP
Säugetiere					
1	Fledermäuse	k. A.	§§	k. A.	k. A.
Vögel					
2	Bluthänfling	3	§	U	NG
3	Braunkehlchen	1	§	S	D
4	Mäusebussard	*	§§	G	NG
5	Mehlschwalbe	3	§	U	NG
6	Rauchschwalbe	3	§	U	NG
7	Sperber	*	§§	G	NG
8	Star	3	§	U	B: 2

Erläuterungen zur Tabelle:

Einstufung Rote Liste NRW (Säugetiere: MEINIG et al. 2011, GRÜNEBERG et al.: 2016/2017)

- 0: Ausgestorben oder verschollen 2: Stark gefährdet
- 1: Vom Aussterben bedroht 3: Gefährdet *: Ungefährdet
- V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet
- R: durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

Planungsrelevanz: Planungsrelevant im Sinne von MKULNV (2015)

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (atlantische Region; nach LANUV 2021):

G günstig	U unzureichend	S schlecht
↑ sich bessernd	↓ sich verschlechternd	k. A. = keine Angabe

Status: UR = Untersuchungsraum, Rev. = Reviere, BP = Brutpaare

N = Nachweis ab 2000 vorhanden (nach FIS NRW)

B = Brutvogel mit Angabe der Brutpaar- bzw. Revierzahlen (in Klammern = Brutverdacht)

NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler

k. A. = keine Angabe

9 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten und deren artenschutzrechtliche Bedeutung

Im Folgenden werden für die im vorstehenden Kapitel als zu betrachtend ermittelten planungsrelevanten Arten und die Artengruppen der Fledermäuse die jeweilige Betroffenheit durch das Vorhaben bzw. mögliche Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, abgeschätzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Lebensraumanprüche der Arten², der vorhandenen Biotopstrukturen und der Wirkfaktoren des Vorhabens.

9.1 Säugetiere

9.1.1 Fledermäuse

Für die Fledermäuse liegen keine Daten zu etwaigen Vorkommen vor. Da jedoch davon auszugehen ist, dass einzelne Arten in der strukturreichen Landschaft am südlichen Siedlungsrand von Vanikum – und damit auch im Untersuchungsraum – leben, werden sie hier als Artengruppe geschlossen bewertet. Für Arten wie Zwergfledermaus, Braunes Langohr oder Abendsegler ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie hier jagen oder ggf. auch in Baumhöhlen oder Nistkästen vorübergehend Quartiere beziehen, durchaus hoch. Daher könnten im Falle der Fällung von Höhlenbäumen artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung gegeben sein und entsprechende Maßnahmen notwendig werden (s. Kap. 10). Bis auf einzelne Ausnahmen (alte Robinie, s. Abb. 6 und 7) werden auch keine älteren Gehölze mit Höhlen oder Spalten der Baumaßnahme weichen müssen. Allerdings verbleibt für diese Robinie (und ggf. auch für weitere zu fällende Höhlenbäume) ein Restrisiko der Inanspruchnahme von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und damit eines vorhabenbedingten Verletzungs- oder Tötungsrisikos. Dies gilt auch für die vier Dohlen-Nistkästen, die an der mehrstämmigen Robinie angebracht sind. Auch hierin könnten Fledermäuse Quartier beziehen.



Abb. 6: Robinie mit Dohlen-Nistkästen

Als Nahrungshabitat haben die beanspruchten Flächen für die Fledermäuse keine wesentliche Bedeutung und stehen spätestens nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder zur Verfügung.

² Soweit nicht anders vermerkt basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (Fachinformationssystem Geschützte Arten) sowie AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2015), BAUER et al. (2005), DIETZ et al. (2007), GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1987-1998), GRÜNEBERG et al. (2013), MEBS (2002) und PETERSEN et al. (2004).

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher für die Fledermäuse nicht auszuschließen. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind zu ergreifen (s. Kap. 10).

9.2 Vögel

9.2.1 Brutvögel

Star

Der Star gilt ursprünglich als Charaktervogel von mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften sowie feuchten Grasländern, auch altholzreiche Auenwälder werden gerne besiedelt. Ein enges Nebeneinander von höhlenreichen Altbäumen und kurz gehaltenem Grünland in Auen genügt seinen Lebensansprüchen in optimaler Weise. Auch als Kulturfolger suchen Stare ihr Futter bevorzugt auf Weiden. Bei der Bruthöhlenwahl zeigen sie sich recht flexibel. Bevorzugt werden Baumhöhlen, besiedelt werden aber alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten, auch an Bauwerken. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten.

Vom Star wurden 2 Brutpaare erfasst. Eines der beiden Revierzentren liegt unmittelbar an der geplanten Rohrleitungs-trasse. Die Bruthöhle befindet sich in einer alten Robinie, an der auch mehrere Nistkästen für Dohlen angebracht sind (Abb. 7 und 8). Sollte der Baum vorhabenbedingt gefällt werden müssen, ist eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung des Stars gegeben und entsprechende Maßnahmen sind notwendig (s. Kap. 10).

Das zweite Revierzentrum liegt in einem parkartigen Gelände mit Altbambestand in einer Entfernung von rd. 85 m vom Eingriffsbereich. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Bau der Leitungsstrasse sind hier aufgrund der Entfernung und der abschirmenden Wirkung der Gehölze nicht zu erwarten.

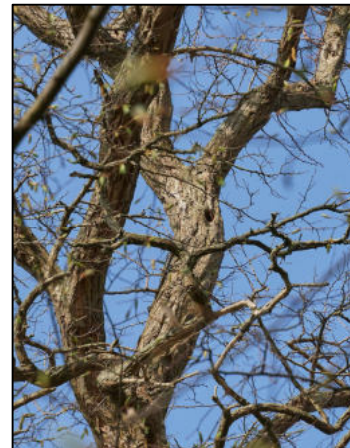


Abb. 7: Robinie mit Höhlen

Die während der Baumaßnahme beanspruchten Flächen sind als Nahrungshabitat für den Star nicht essenziell; sie werden zudem nur temporär in Anspruch genommen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher für ein Brutpaar des Stars anzunehmen. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind zu ergreifen (s. Kap. 10).



Abb. 8: Lage der nachgewiesenen Revierzentren des Stars

9.2.2 Nahrungsgäste und Durchzügler

Bluthänfling

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling strukturreiche, (halb-) offene Kulturlandschaften mit Hecken, Bäumen, Büschen und Brachflächen sowie Heiden und teilverbuschte Halbtrockenrasen. Die Präferenz hat sich vornehmlich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Richtung urbaner Lebensräume verschoben, wo die Bluthänflinge Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedeln. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Große, geschlossene Wälder werden gemieden.

Im Untersuchungsraum wurde der Bluthänfling mehrfach als Nahrungsgast festgestellt. Hinweise auf eine Brut ergaben sich nicht, so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Auch durch baubedingte Störungen ist die Art nicht betroffen, da sie sehr mobil ist und ggf. den vorhabenbedingten Schallemissionen und der Bewegungsunruhe ohne Weiteres ausweichen kann. Als eine Vogelart, die auch im direkten menschlichen Siedlungsumfeld (z. B. auch in Gärten) brütet, toleriert er zudem derartige Störungen weitgehend.

Die während der Baumaßnahme beanspruchten Flächen sind als Nahrungshabitat für den Bluthänfling nicht essenziell; sie werden zudem nur temporär in Anspruch genommen.

Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für den Bluthänfling daher auszuschließen.

Braunkehlchen

Das Braunkehlchen kommt in NRW als seltener Brutvogel in offenen, extensiv genutzten Kulturlandschaften vor. Besiedelt werden extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatbestandteile sind eine vielfältig strukturierte Krautschicht mit bodennaher Deckung sowie höheren Einzelstrukturen, wie z. B. Weidezäune, die als Sitz- und Singwarten genutzt werden. Die Brutreviere sind 0,5 bis 3 ha groß. Das Nest wird ab Anfang Mai in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut. Bis Mitte Juli sind die Jungvögel

flügge. In NRW sind die Brutbestände seit den 1960er Jahren stark rückläufig, Restvorkommen existieren noch vor allem in den Mittelgebirgen, während des Durchzuges sind jedoch regelmäßig Braunkehlchen in allen Landesteilen zu beobachten, die zumeist aus nördlich gelegenen Populationen stammen.

Im Untersuchungsraum wurde das Braunkehlchen nur einmal während des Durchzugs beobachtet. Durch den Rohrleitungsbau wird es nicht beeinträchtigt, da es nur sehr kurzfristig während der Zugzeit und – wenn überhaupt – nur mit einzelnen Individuen im Untersuchungsraum auftreten kann. Als mobile Art kann das Braunkehlchen möglichen vorhabenbedingten Störungen ohne Weiteres ausweichen. Die während der Baumaßnahme beanspruchten Flächen sind als Nahrungshabitat für das Braunkehlchen nicht essenziell; sie werden zudem nur temporär in Anspruch genommen.

Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für das Braunkehlchen daher auszuschließen.

Mäusebussard

Der Mäusebussard kommt in nahezu allen Lebensräumen der Kulturlandschaft vor, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Horststandorte dienen Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Zur Jagd auf bodenbewohnende Kleintiere sucht der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes auf.

Der Mäusebussard brütet im Untersuchungsraum nicht, so dass auch für ihn diesbezügliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Er wurde allerdings mehrfach jagend über den Ackerflächen festgestellt. Diesbezügliche Flächen essenzieller Bedeutung werden nicht in Anspruch genommen. Sowohl der direkte Trassenbereich als auch die für die Baustelleneinrichtung vorgesehene Ackerfläche stehen nach Beendigung der Leitungsverlegung wieder zur Nahrungssuche zur Verfügung.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für den Mäusebussard nicht zu erwarten.

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude unter der Dachkante (Gesimse) in Giebel-, Balkon- oder Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, sodass im September die letzten Jungvögel flügge werden.

Die Mehlschwalbe ist Nahrungsgast im gesamten Luftraum. Bruten sind im Siedlungsraum des Umfelds anzunehmen. Vorhabenbedingte Störungen kommen hier aufgrund der Entfernungen zum Eingriffsort nicht zum Tragen. Zudem ist die Mehlschwalbe als typische Siedlungsart an Störungen und Lärm durch den Menschen gewöhnt. Auch werden Nahrungsflächen essenzieller Bedeutung nicht in Anspruch genommen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die Mehlschwalben nicht zu erwarten.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft. Ihre Nester baut sie in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Die Nahrungshabitats liegen meist über offenen Grünlandflächen, wo Insekten im Flug erbeutet werden.

Wie die Mehlschwalbe ist auch die Rauchschwalbe Nahrungsgast im gesamten Luftraum. Bruten sind im Siedlungsraum des Umfelds anzunehmen. Vorhabenbedingte Störungen kommen hier aufgrund der Entfernungen zum Eingriffsort nicht zum Tragen. Zudem ist die Rauchschwalbe als typische Siedlungsart an Störungen und Lärm durch den Menschen gewöhnt. Auch werden Nahrungsflächen essenzieller Bedeutung nicht in Anspruch genommen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die Rauchschwalben nicht zu erwarten.

Sperber

Der Sperber lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Seine Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.

Der Sperber wurde als Nahrungsgast kartiert. Er kann sowohl in der freien, gehölzbestandenen Landschaft als auch in Gärten des Siedlungsraums auftreten, wo er Singvögel jagt. Angesichts des großen Aktionsraumes ist der geringfügige und zudem temporäre Flächenverlust während der Baumaßnahmen ist für den Sperber als Nahrungsgebiet nicht essenziell.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für den Sperber nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung der Gastvögel:

Von keinem der genannten Nahrungsgäste und Durchzügler sind Brutvorkommen im Untersuchungsraum bekannt. Entweder fehlen entsprechende Strukturen, die für die Anlage eines Brutplatzes unabdingbar sind, oder die Habitatbedingungen erfüllen die Ansprüche der Arten anderweitig nicht. Das Braunkehlchen ist ein seltener Durchzügler, welches die Agrarflächen des Untersuchungsraums nur kurzfristig auf dem Zug zur Rast oder zum Nahrungserwerb aufsucht.

Es ist somit auszuschließen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der hier aufgeführten Gastvögel vorhabenbedingt zerstört, oder im Umfeld durch Störung geschädigt werden. In diesem Zusammenhang ist daher ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu verneinen.

Als Nahrungshabitat spielt das Vorhabengebiet für diese Arten keine essenzielle Rolle. Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld großflächig vorhanden.

Auch können erhebliche vorhabenbedingte Störungen der Gastvögel ausgeschlossen werden, da diese einerseits das bisherige Maß nicht überschreiten und andererseits genügend Ausweichraum zur Jagd und / oder Rast im Umfeld zur Verfügung steht.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die vorgenannten Gastvogelarten nicht zu erwarten.

10 Maßnahmen

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG sind zur Vermeidung und / oder Minimierung zu erwartender vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der betroffenen Arten (aber auch sog. nicht planungsrelevanter Vogelarten³) Maßnahmen (ggf. einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen⁴) festzulegen, die bei der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände zu berücksichtigen sind.

Für diejenigen Arten, für die Vermeidungsmaßnahmen oder ein Risikomanagement durchzuführen sind, wird die vertiefte Art-für-Art-Betrachtung mit Darstellung erforderlicher Maßnahmen und artbezogenen Prognosen hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände in Prüfprotokollen im Anhang zusammengefasst.

Nachfolgend werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen im Einzelnen erläutert. Eine Übersicht ist in Tabelle 10 zusammengestellt. Die Maßnahmenkonzeption beschränkt sich dabei auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Soweit nur national geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen werden, ist dies nicht Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung, sondern der Abarbeitung nach der Eingriffsregelung.

³ Die Inanspruchnahme einer Fläche kann einhergehend mit der Zerstörung und Schädigung eines Brutplatzes auch Verletzung und / oder Tötung von Individuen (Alttiere, Nestlinge, Gelege) von in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten verursachen, die grundsätzlich als europäische Vogelarten auch unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen.

⁴ CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures)

Tab. 10: Maßnahmenübersicht

Maßnahme	Funktion	Erläuterung
<p>Befristung der Baufeldräumung, hier Abschieben des Oberbodens einschl. der Vegetation im Bereich der offenen Agrarlandschaft, also im östlichen Trassenbereich - außerhalb der Brutzeit der Vögel, also auf den Zeitraum von <u>September bis Februar</u>, im westlichen Trassenbereich mit älteren Gehölzen mit Höhlen oder Spalten, die potenziell als Quartiere für Fledermäuse dienen könnten, auf den Zeitraum <u>November bis Februar</u>.</p>	<p>Vermeidung der Verletzung und / oder Tötung von Individuen im Vorhabengebiet vorkommender europäischer Vogelarten (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG)</p> <p>Vermeidung der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>	<p>Zielarten sind die in Trassennähe brütenden planungsrelevanten Arten und sog. in NRW nicht planungsrelevante Vogelarten. Die Vögel befinden sich dann außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder sie können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine bestimmte Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind; Gelege oder Nestlinge sind dann nicht vorhanden.</p>
<p>2. Bereitstellung von als Bruthabitat geeigneten Nistkästen vorgezogen zum Eingriffsbeginn. Für den Star im Umfang von mindestens 3 Starennistkästen und im Nahumfeld des Eingriffsortes.</p>	<p>Erhalt der Funktion vorhabenbedingt verlorengehender Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG i. V. m. Abs. 5)</p>	<p>Zielart ist der Star. Die von ihm im Eingriffsbereich genutzte Fortpflanzungsstätte (Baumhöhle in Robinie) geht vorhabenbedingt verloren. Um ihre ökologische Funktion kontinuierlich zu erhalten, ist die Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen.</p>
<p>3. Umhängen der Dohlen-Nistkästen vorgezogen zum Eingriffsbeginn. Für die Dohle und weitere Arten im Nahumfeld des Eingriffsortes.</p>	<p>Erhalt der Funktion vorhabenbedingt verlorengehender Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG i. V. m. Abs. 5)</p>	<p>Zielarten sind die Dohle und andere größere höhlenbrütende Vogelarten sowie Fledermäuse. Die im Eingriffsbereich genutzten Fortpflanzungsstätten (4 Nistkästen an Robinie) gehen vorhabenbedingt verloren. Um ihre ökologische Funktion kontinuierlich zu erhalten, ist die Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen.</p>
<p>4. Kontrolle von Baumhöhlen und Spaltenquartieren vor der Inanspruchnahme der Gehölze; im unmittelbaren Trassenbereich.</p>	<p>Vermeidung der Verletzung und / oder Tötung von Individuen im Vorhabengebiet vorkommender Fledermäuse. (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG)</p>	<p>Zielarten sind die Fledermäuse. Mit der Maßnahme soll vermieden werden, dass sich während der Fällung von Bäumen evt. Tiere in den Höhlen befinden.</p>

Nachfolgend werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen näher erläutert.

Befristung (Bauzeitenbeschränkung):

Die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation und Abschieben des Oberbodens) ist im Bereich der offenen Agrarlandschaft, also im östlichen Trassenbereich - außerhalb der Brutzeit der Vögel, also auf den Zeitraum von September bis Februar zu befristen. Zielarten sind die in Trassennähe brütenden planungsrelevanten Vogelarten sowie im Untersuchungsraum vorkommende sogenannte nicht planungsrelevante europäische Vogelarten.

Im westlichen Trassenbereich mit älteren Gehölzen mit Höhlen oder Spalten, die potenziell als Quartiere für Fledermäuse dienen könnten, ist die Baufeldräumung auf den Zeitraum November bis Februar zu beschränken.

Durch die Befristung der Baufeldräumung kommt es zur Vermeidung von Verletzungen und / oder Tötungen von Individuen der im Vorhabengebiet vorkommenden Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Vögel befinden sich dann außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder sie können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine bestimmte Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind – Gelege oder Nestlinge sind nicht vorhanden. Die Fledermäuse befinden sich dann in ihren Winterquartieren, sodass der Störungstatbestand nicht zum Tragen kommt.

Ist die Einhaltung dieser Bauzeit aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht möglich, sind unter Einbeziehung von Fachleuten weitere Maßnahmen durchzuführen:

Vor Beginn der Arbeiten müssen betroffene Flächen sowie deren direkte Umgebung auf Bruten von Vögeln bzw. auf Quartiere von Fledermäusen untersucht werden. Die Kontrollbegehungen haben jeweils rechtzeitig vorlaufend vor der Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen stattzufinden.

- Bei negativem Nachweisergebnis können die Arbeiten wie geplant ohne weitere Einschränkung durchgeführt werden.
- Werden Brutpaare, besetzte Niststätten oder Quartiere vorgefunden, ist die oben genannte Bauzeitenbeschränkung zwingend einzuhalten.

Bereitstellung von als Bruthabitat geeigneten Nistkästen

Die vom Star im Eingriffsbereich genutzte Fortpflanzungsstätte in der Baumhöhle einer Robinie geht vorhabenbedingt verloren. Als CEF-Maßnahme müssen 3 künstliche Bruthöhlen (für die Art geeignete Nistkästen) an Bäumen im Nahumfeld des Eingriffsorts angebracht werden, um den Höhlenverlust kurzfristig zu kompensieren. Das Aufhängen der Nistkästen muss vorlaufend zum Eingriff durchgeführt werden.

Bei der Anbringung der Nistkästen ist zu beachten:

- Die Nistkästen sind an mittelalten bis alten Bäumen in einer Höhe von ca. 3-6 m anzubringen.

- Die Einflugöffnung sollte nicht nach Westen (Wetterseite) zeigen. Optimal ist eine Ausrichtung nach Südosten oder Osten.
- Bei der Befestigung ist darauf zu achten, dass der Baum nicht beschädigt wird (geeignet sind z. B. Drahtbügel).
- Die Nistkästen können auch in einer beieinanderstehenden Gruppe von Bäumen oder an einem großen Einzelbaum angebracht werden, da Stare auch in Kolonien brüten.
- Eine Anbringung im Herbst ist sinnvoll, um die Kästen bereits vor der Brutzeit der Witterung auszusetzen. Neue künstliche Nisthilfen werden erfahrungsgemäß nicht so gerne sofort angenommen.

Umhängen der Dohlen-Nistkästen

Zielarten sind die Dohle und andere größere höhlenbrütende Vogelarten sowie Fledermäuse.

An der im Eingriffsbereich zu fällenden Robinie hängen 4 Dohlen-Nistkästen. Neben Dohlen können diese auch von anderen höhlenbewohnenden Arten wie Waldkauz oder Fledermäusen zur Fortpflanzung oder als Ruhequartier genutzt werden. Vorlaufend zum Eingriff (CEF-Maßnahme) sind die 4 Kästen daher in geeignete Bereiche im Nahumfeld des Eingriffs umzuhängen.

Beim Umhängen der Nistkästen ist zu beachten:

- Die Nistkästen sind an mittelalten bis alten Bäumen in einer Höhe von ca. 3-6 m anzubringen.
- Die Einflugöffnung sollte nicht nach Westen (Wetterseite) zeigen. Optimal ist eine Ausrichtung nach Südosten oder Osten.
- Bei der Befestigung ist darauf zu achten, dass der Baum nicht beschädigt wird (geeignet sind z. B. Drahtbügel).
- Die Nistkästen können auch in einer beieinanderstehenden Gruppe von Bäumen oder an einem großen Einzelbaum angebracht werden, da Dohlen auch in Kolonien brüten können. Auch für Fledermäuse ist dies sinnvoll, da sie regelmäßig ihr Quartier wechseln.
- Das Umhängen im Herbst oder Winter ist sinnvoll, um zu vermeiden, dass sich bei der Abnahme der Kästen vom Baum Jungvögel darin befinden.

Kontrolle von Baumhöhlen und Spaltenquartieren

Da die Nutzung von Tages- oder Zwischenquartieren in kleinen Höhlen, Ritzen oder Spalten durch Fledermäuse nicht vollständig auszuschließen ist, sind die im Eingriffsbereich vorhandenen Baumhöhlen vor der Fällung auf eine Quartiersnutzung durch Einzeltiere zu untersuchen. Dies dient der Vermeidung des Verletzungs- und Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG. Die Kontrolle ist durch eine fachkundige Person vorzunehmen. Der Standort des einzigen betroffenen Höhlenbaums (Robinie) und seine GPS-Koordinaten können dem Anhang 3 entnommen werden.

Unter den beschriebenen Voraussetzungen und bei Durchführung der genannten Maßnahmen sind für planungsrelevante Arten bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Aufgestellt: Dormagen, den 20. Juni 2023

Der Gutachter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Krechel', is centered on the page.

Dipl.-Biol. Ralf Krechel

11 Quellenverzeichnis

- AG SÄUGETIERKUNDE in NRW (2015): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.- Online-Atlas: <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/startseite>.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., 3 Bde., Wiesbaden (Aula).
- BARTHEL, P.H. & T KRÜGER (2019): Liste der Vögel Deutschlands. – Version 3.2, 32 S., Radolfzell.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. - 270 S., Neumann Verlag, Radebeul.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch Federmäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1987-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - Bd. 1-14, Wiesbaden (Aula).
- GRÜNEBERG, C, SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBKES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. – 480 S., NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum, Münster.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016/2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- JÖBKES, M. & J. WEISS (1996): Vögel (Aves). - In: LÖBF (Hrsg.): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. - Recklinghausen.
- JUSKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). – Die neue Brehm-Bücherei. Bd. 670.
- KÖHLER, U., KAYSER, A., WEINHOLD, U. (2001): Methoden zur Kartierung von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) und empfohlener Zeitbedarf. – Beiträge zu Ökologie und Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*), Sonderband zu den Jahrbüchern des Nassauischen Vereins für Naturkunde, Band 122: 215-217.
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW Stand 30.04.2021. Download unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- MEBS, T. (2002): Greifvögel Europas. Biologie, Bestandsverhältnisse, Bestandsgefährdung. – 3. Aufl., Stuttgart (Franckh-Kosmos).
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010. – In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Bd. 2: 49-78.

- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010) (Hrsg.): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV (Az.: III-4 - 615.17.03.09), 91 S. + Maßnahmensteckbriefe, Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 266 S., Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2: Wirbeltiere. - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (2), 693 S., Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 792 S., Radolfzell.
- WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. - In: Stubbe, M. & A. Stubbe (Hrsg.): Grundlagen zur Ökologie und zum Schutz des Feldhamsters. Wiss. Beitr. Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg: 259-276.

Internetquellen

- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW):
 - Fachinformationssystem (FIS) des LANUV zum Thema Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
 - Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS):
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
- Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/startseite>

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

FFH-RL - FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. Nr. L 305/42); durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11. 2006 (ABl. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik, Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. L 236/33).

VSch-RL - Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20/7 vom 26.1.2010.

Anhang

Anhang 1: Planungsrelevante Arten für die Quadranten 4 des MTB 4905 „Grevenbroich“ und 3 des MTB 4906 „Pulheim“ (FIS NRW, Download 07.06.2023)

Anhang 2: Protokolle der Artenschutzprüfung:

Formblatt A.) Angaben zum Plan / Vorhaben

Formblatt B.): Antragsteller - Art-für-Art-Protokoll Star

Formblatt B.): Antragsteller - Art-für-Art-Protokoll Fledermäuse

Anhang 3: Lage des Höhlenbaums im Vorhabengebiet und GPS-Koordinaten

Anhang 1: Planungsrelevante Arten für die Quadranten 4 des MTB 4905 „Grevembroich“ und 3 des MTB 4906 „Pulheim“ (FIS NRW, Download 07.06.2023)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)
Säugetiere			
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	N	S
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	N	G
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	B	U
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	U↓
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	B	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	U↓
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	U
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	B	S
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B	S
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	B	U↓
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	B	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	U
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	U
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	B	S
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	B	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	B	G
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	B	G
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	B	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	B	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	B	U
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	B	S
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	B	S
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	B	U
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	B	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	B	U
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	B	G
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	B	S
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	B	G
Amphibien			
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	N	U
Reptilien			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	G

(Erläuterungen zur Tabelle s. nächste Seite)

Status (nach FIS NRW):

N: Nachweis ab 2000 vorhanden

B: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Bewertung des Erhaltungszustands für die atlantische Region in NRW (nach LANUV 2021):

G	günstig	U	unzureichend	S	schlecht
↑	sich verbessernd	↓	sich verschlechternd		

ANHANG 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

Formblatt A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bau einer Mischwasserleitung in Rommerskirchen-Vanikum Plan-/Vorhabenträger (Name): Erftverband, 50126 Bergheim Antragstellung (Datum): _____	
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens: Der Erftverband plant zur Verbesserung der Entwässerungssituation den Neubau einer Mischwasserleitung zwischen den Straßen ‚Berghütte‘ und ‚Am Alten Wasserwerk‘ im Süden des Rommerskirchener Ortsteils Vanikum. Der Bau der Kanalleitung wurde notwendig, nachdem es in den letzten Jahren im Bereich ‚Berghütte‘ mehrfach zu Überflutungen gekommen war, die Häuser von Anwohnern in Mitleidenschaft gezogen hatten. Die Trasse der geplanten Mischwasserleitung verläuft entlang des als Graben ausgebauten Todtenbachs zwischen den Straßen ‚Berghütte‘ im Westen und ‚Am alten Wasserwerk‘ im Osten. Die Verrohrung soll in offener Bauweise überwiegend im parallel zum Todtenbach verlaufenden Fußgängerweg durchgeführt werden.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung wurde aus den oben genannten Gründen für die in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten nicht vorgenommen. In gleicher Weise ist dies nicht erforderlich für diejenigen planungsrelevanten Arten, für die zwar gemäß Datenrecherche und eigenen Kartierungen Vorkommen aus dem weiteren Umfeld bekannt sind, für die aber das Vorhabengebiet und der umgebende Untersuchungsraum keine wesentlichen lebensräumlichen Funktionen erfüllen und dementsprechend auch keinerlei artenschutzrechtlich bedeutsamen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Planungsrelevante Störungen in benachbarten Lebensräumen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungszeiten der Arten führen könnten, sind nicht zu erwarten. Somit sind diesbezüglich auch keine Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen. Die im Untersuchungsraum durch eigene Kartierungen nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Braunkehlchen, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Sperber und Star sowie die Artengruppe der Fledermäuse, für die Vorkommen zumindest angenommen werden müssen, wurden hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen näher betrachtet. Dabei ergaben sich lediglich für den Star und die Fledermäuse artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG: Der Star besitzt eine Fortpflanzungsstätte in der Baumhöhle einer alten Robinie, die vorhabenbedingt in Anspruch genommen wird. Als CEF-Maßnahme sind 3 künstliche Bruthöhlen (für die Art geeignete Nistkästen) an Bäumen im Nahumfeld des Eingriffsorts anzubringen, um den Höhlenverlust kurzfristig zu kompensieren. Das Aufhängen der Nistkästen muss vorlaufend zum Eingriff durchgeführt werden.	

Für die Fledermäuse ist nicht vollständig auszuschließen, dass einzelne Arten aus dieser Gruppe kleine Höhlen, Ritzen oder Spalten als Tages- oder Zwischenquartieren nutzen. Daher sind die im Eingriffsbereich vorhandenen Baumhöhlen vor der Fällung auf eine Quartiersnutzung durch Einzeltiere zu untersuchen. Dies dient der Vermeidung des Verletzungs- und Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG. Die Kontrolle ist durch eine fachkundige Person vorzunehmen.

Darüber hinaus sind 4 an der zu fällenden Robinie angebrachte Nistkästen (potenzielle Nutzer: Dohle, Waldkauz, Fledermäuse) an entsprechend geeignete Standorte im Nahumfeld des Eingriffs umzuhängen.

Grundsätzlich ist zur Vermeidung der Verletzung und / oder Tötung von im Vorhabengebiet vorkommenden europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG) und zur Vermeidung der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten (§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG) die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation und Abschieben des Oberbodens) im Bereich der offenen Agrarlandschaft, also im östlichen Trassenbereich - außerhalb der Brutzeit der Vögel, also auf den Zeitraum von September bis Februar, im westlichen Trassenbereich mit älteren Gehölzen mit Höhlen oder Spalten, die potenziell als Quartiere für Fledermäuse dienen könnten, auf den Zeitraum November bis Februar zu befristen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Formblatt B) „Art-für-Art-Protokoll“: Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center; margin: 5px auto; width: 80%;"> Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) </div>						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse; text-align: center; width: 40px; height: 20px;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse; text-align: center; width: 40px; height: 20px;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse; text-align: center; width: 80px; height: 40px;"><tr><td>4905/4</td></tr><tr><td>4906/3</td></tr></table>	4905/4	4906/3
3						
3						
4905/4						
4906/3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb unzureichend <input type="checkbox"/> rot schlecht <input type="checkbox"/> keine Angabe	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Vom Star wurden 2 Brutpaare erfasst. Eines der beiden Revierzentren liegt unmittelbar an der geplanten Rohrleitungstrasse. Die Bruthöhle befindet sich in einer alten Robinie, an der auch mehrere Nistkästen für Dohlen angebracht sind. Da der Baum wahrscheinlich vorhabenbedingt gefällt werden muss, sind entsprechende Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Das zweite Revierzentrum liegt in einem parkartigen Gelände mit Altbaumbestand in einer Entfernung von rd. 85 m vom Eingriffsbereich. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Bau der Leitungstrasse sind hier aufgrund der Entfernung und der abschirmenden Wirkung der Gehölze nicht zu erwarten.</p> <p>Die während der Baumaßnahme beanspruchten Flächen sind als Nahrungshabitat für den Star nicht essenziell; sie werden zudem nur temporär in Anspruch genommen.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Grundsätzlich ist zur Vermeidung der Verletzung und / oder Tötung von im Vorhabengebiet vorkommenden europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG) und zur Vermeidung der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten (§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG) die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation und Abschieben des Oberbodens) im Bereich der offenen Agrarlandschaft, also im östlichen Trassenbereich - außerhalb der Brutzeit der Vögel, also auf den Zeitraum von <u>September bis Februar</u>, im westlichen Trassenbereich mit älteren Gehölzen mit Höhlen oder Spalten, die einerseits eine Fortpflanzungsstätte des Stars beherbergen und andererseits potenziell als Quartiere für Fledermäuse dienen könnten, auf den Zeitraum <u>November bis Februar</u> zu befristen.</p> <p>Die vom Star im Eingriffsbereich genutzte Fortpflanzungsstätte in der Baumhöhle einer Robinie geht vorhabenbedingt verloren. Als CEF-Maßnahme müssen 3 künstliche Bruthöhlen (für die Art geeignete Nistkästen) an Bäumen im Nahumfeld des Eingriffsorts angebracht werden, um den Höhlenverlust kurzfristig zu kompensieren. Das Aufhängen der Nistkästen muss vorlaufend zum Eingriff durchgeführt werden.</p> <p>Als Nahrungshabitat spielt das Vorhabengebiet für den Star keine wesentliche Rolle. Angesichts der im Umfeld großflächig vorhandenen und vielfach besser geeigneten Nahrungsflächen werden durch das Vorhaben diesbezüglich keine Flächen essenzieller Bedeutung in Anspruch genommen. Außerdem ist der Verlust nur temporärer Art, da alle Flächen nach dem Eingriff wieder zur Verfügung stehen. Entsprechende CEF-Maßnahmen zur Neuschaffung von Nahrungshabitaten sind daher nicht notwendig.</p>						

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzeptes bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Formblatt B) „Art-für-Art-Protokoll“: Fledermäuse

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:						
Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="padding: 2px;">k.A.</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="padding: 2px;">k.A.</td></tr></table>	k.A.	k.A.	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="padding: 2px;">4905/4</td></tr><tr><td style="padding: 2px;">4906/3</td></tr></table>	4905/4	4906/3
k.A.						
k.A.						
4905/4						
4906/3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input type="checkbox"/> gelb unzureichend <input type="checkbox"/> rot schlecht <input type="checkbox"/> keine Angabe	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Für die Fledermäuse liegen keine Daten zu etwaigen Vorkommen vor. Da jedoch davon auszugehen ist, dass einzelne Arten in der strukturreichen Landschaft am südlichen Siedlungsrand von Vanikum – und damit auch im Untersuchungsraum – leben, werden sie hier als Artengruppe geschlossen bewertet. Für Arten wie z. B. Zwergfledermaus, Braunes Langohr oder Abendsegler ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie hier jagen oder ggf. auch in Baumhöhlen oder Nistkästen vorübergehend Quartiere beziehen, durchaus hoch. Als Höhlenbaum mit Besiedlungspotenzial für Fledermäuse wurde eine alte Robinie identifiziert. Daher könnten im Falle der Inanspruchnahme artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung gegeben sein und entsprechende Maßnahmen notwendig werden, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Die während der Baumaßnahme beanspruchten Flächen sind als Nahrungshabitate für die Fledermäuse nicht essenziell; sie werden zudem nur temporär in Anspruch genommen.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Grundsätzlich ist zur Vermeidung der Verletzung und / oder Tötung von im Vorhabengebiet vorkommenden europäischen Vogelarten und Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG) und zur Vermeidung der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten (§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG) die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation und Abschieben des Oberbodens) im Bereich der offenen Agrarlandschaft, also im östlichen Trassenbereich - außerhalb der Brutzeit der Vögel, also auf den Zeitraum von <u>September bis Februar</u>, im westlichen Trassenbereich mit älteren Gehölzen mit Höhlen oder Spalten, die einerseits eine Fortpflanzungsstätte des Stars beherbergen und andererseits potenziell als Quartiere für Fledermäuse dienen könnten, auf den Zeitraum <u>November bis Februar</u> zu befristen.</p> <p>Im Eingriffsbereich geht mit einer alten Robinie ein Höhlenbaum vorhabenbedingt verloren. Da die Nutzung von Tages- oder Zwischenquartieren in kleinen Höhlen, Ritzen oder Spalten durch Fledermäuse nicht vollständig auszuschließen ist, sind die in der Robinie vorhandenen Baumhöhlen vor der Fällung auf eine Quartiersnutzung durch Einzeltiere zu untersuchen. Dies dient der Vermeidung des Verletzungs- und Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG. Die Kontrolle und ggf. auch entsprechende Maßnahmen sind durch eine fachkundige Person vorzunehmen. Der Standort des betroffenen Höhlenbaums und seine GPS-Koordinaten können dem Anhang 3 entnommen werden.</p> <p>Als Nahrungshabitat spielt das Vorhabengebiet für die Fledermäuse keine wesentliche Rolle. Angesichts der im Umfeld großflächig vorhandenen und vielfach besser geeigneten Nahrungsflächen werden durch das Vorhaben diesbezüglich keine Flächen essenzieller Bedeutung in Anspruch genommen. Außerdem ist der Verlust nur temporärer Art, da alle Flächen nach dem Eingriff wieder zur Verfügung stehen. Entsprechende CEF-Maßnahmen zur Neuschaffung von Nahrungshabitaten sind daher nicht notwendig.</p>						

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzeptes bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Anhang 3: Lage des Höhlenbaums (Robinie) mit Geodaten



Baumart	Rechtswert	Hochwert
Robinie	336283	5655398